OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302178/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. K F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. November 2018, GZ: Ge96-38-2017, betreffend Anträge auf Gewährung von Zahlungsaufschub vom 19. November 2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. November 2018, Ge96-38-2017, wurde gemäß § 59 AVG iVm § 54b Abs. 3 VStG 1) der Antrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die Beschwerde an den VfGH abgewiesen, 2) der erste Eventualantrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub zumindest für die Dauer eines Jahres abgewiesen und 3) dem zweiten Eventualantrag auf Abstattung der Geldstrafe samt Nebenkosten in angemessenen monatlichen Raten von 10 x 132 Euro ab 15. Dezember 2018 stattgegeben. Bei Verzug von zwei Ratenzahlungen werden alle aushaftenden Teilbeträge sofort fällig.

Begründet wurde die Entscheidung – unter Zugrundelegung eines vom Antragsteller angegebenen durchschnittlichen monatlichen Einkommens von 1.800 Euro und der Sorgepflicht für die Gattin und drei Kinder – dahingehend, dass aufgrund der Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG nur die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Bestraften zu berücksichtigen seien. Vom Antragsteller seien keine für einen Aufschub sprechenden wirtschaftlichen Aspekte behauptet worden, die eine spätere Zahlung zumutbarer machen würden. Es seien daher die beantragten Anträge auf Zahlungsaufschub „bis zur Entscheidung des VfGH“ und „in eventu zumindest für die Dauer eines Jahres“ abzuweisen gewesen. Aufgrund der Einkommenssituation sei stattdessen aus Zumutbarkeitsgründen die im zweiten Eventualantrag beantragte Teilzahlung in Raten von 132 Euro zu bewilligen gewesen.

2.1. Dagegen wurde hinsichtlich Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Bescheides fristgerecht Beschwerde eingebracht und hinsichtlich des Primärantrages und des ersten Eventualantrages die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Stattgebung beantragt. Überdies wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde auf die Anträge auf Gewährung von Zahlungsaufschub nicht substantiell eingegangen sei, obwohl ein entsprechendes Vorbringen erstattet und Beweisanträge gestellt worden seien. Der Beschwerdeführer habe sein monatliches durchschnittliches Einkommen sowie seine Sorgepflichten offen- und dargelegt, dass die gänzliche sofortige Zahlung bei seiner derzeitigen Einkommens- und Vermögenssituation unter Berücksichtigung seiner Sorgepflichten derzeit nicht zumutbar sei, da dies zu einer Gefährdung seines eigenen notwendigen Unterhalts bzw der Gefährdung des notwendigen Unterhalts der Personen, für die er sorgepflichtig ist, führen

würde. Die belangte Behörde habe den Beweisanträgen nicht entsprochen und den Beschwerdeführer nicht zu seinen persönlichen Verhältnissen einvernommen, sodass kein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer hätte im Zuge der Einvernahme seine wirtschaftlichen Verhältnisse – auch die in Zukunft zu erwartenden – darlegen können, sodass die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangen hätte können, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Zahlungsaufschubs primär bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in eventu für die Dauer eines Jahres vollinhaltlich gegeben seien. Jedoch seien von der belangten Behörde keinerlei nachvollziehbare Begründung und keine ausreichenden Feststellungen zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers getroffen worden.

2.2. Bezüglich Spruchpunkt 3. finden sich keine Ausführungen bzw. Anträge in der rechtsfreundlich verfassten Beschwerdeschrift (vgl. § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG), sodass dieser Teil des behördlichen Bescheides in Rechtskraft erwachsen ist und sich ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3.1. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Überdies lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.
Den Beweisanträgen war nicht nachzugehen, zumal das erkennende Gericht ohnehin die Angaben des Beschwerdeführers seiner Entscheidung zugrunde legt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:
Gegen den Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. Februar 2018, Ge96-38-2017/DJ, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zwei Geldstrafen zu je 600 Euro, sohin insgesamt 1.200 Euro, sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 120 Euro, verhängt. Das Straferkenntnis wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 7. August 2018, LVwG-301915/16/Kl/CG, rechtskräftig. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts wurde Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht.
Mit 19. November 2018 wurde vom Beschwerdeführer ein Antrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub hinsichtlich des Gesamtbetrages von 1.320 Euro an Strafe

und Kostenbeiträgen bis zur Entscheidung über die von ihm eingebrachte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof beantragt (Primärantrag) sowie im ersten Eventualantrag die Bewilligung des Zahlungsaufschubes hinsichtlich des Gesamtbetrages von 1.320 Euro an Strafe und Kostenbeiträgen zumindest für die Dauer eines Jahres sowie im zweiten Eventualantrag die Bewilligung, den Gesamtbetrag von 1.320 Euro an Strafe und Kostenbeiträgen in Abstattung in monatlichen angemessenen Raten, beginnend mit 1. Dezember 2018, beantragt.
In der Folge wurde mit Bescheid vom 20. November 2018 über das Ansuchen vom 19. November 2018 auf Zahlungsaufschub entschieden.
Dagegen richtet sich die nunmehrige Beschwerde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. § 54b Abs. 3 VStG lautet: Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG stellt auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab (vgl. VwGH vom 21.10.1994, 94/17/0364). Andere als wirtschaftliche Gründe sind daher nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen (vgl. VwSlg. 12.898 A/1989). Insbesondere stellt die Anhängigkeit von Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts keinen Grund iSd § 54b Abs. 3 leg.cit. dar (vgl. VwGH 17.2.1995, 94/17/0423, 19.11.2009, 2009/07/0136.

5.2. Der vom Beschwerdeführer eingebrachte Primärantrag zielt jedoch genau auf einen Zahlungsaufschub aufgrund der Anhängigkeit seiner Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts beim Verfassungsgerichtshof ab. In den oben zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hat dieser ausgesprochen, dass eine Anhängigkeit von Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts keinen Grund zur Gewährung des Zahlungsaufschubs darstellt. Es hat daher die belangte Behörde den Primärantrag des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen.

Bezüglich des ersten Eventualantrages („Zahlungsaufschub zumindest für die Dauer eines Jahres“) ist festzuhalten, dass dieser im Kontext mit dem Primärantrag zu sehen ist und somit auch die vorhin angesprochene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 54b Abs. 3 VStG heranzuziehen war, mit der Wirkung, dass von der belangten Behörde der erste Eventualantrag zu Recht abgewiesen worden ist. Im Übrigen wurden vom Beschwerdeführer weder Umstände für den beantragten Jahreszeitraum dargetan noch wurde dargelegt, dass und ob der

Beschwerdeführer anderen und welchen wirtschaftlichen Verhältnissen in einem Jahr unterliegen würde. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse per se ist dem entscheidenden Gericht nicht ersichtlich.

Es war daher die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Bescheides abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde bereits durch die rechtskräftig bewilligte Ratenzahlung umfänglich und auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers berücksichtigt. Weitere Umstände wurden auch in der Beschwerde nicht dargelegt. Es waren daher keine weiteren Umstände unter Beweis zu stellen.

5.3. Die begehrte Zurückverweisung (Pkt. e der Beschwerde) entbehrt einer Rechtsgrundlage, weil gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG in Verwaltungsstrafsachen (zur Qualifikation einer Angelegenheit als „Verwaltungsstrafsache“ s. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0024) es demnach nicht möglich ist, mit Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde vorzugehen (vgl. auch VwGH vom 30.6.2016, Ra 2016/11/0024). Im Übrigen steht der maßgebliche Sachverhalt fest und fehlt es daher an einer wesentlichen Voraussetzung gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG.

5.4. Wenngleich vom Beschwerdeführer Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides unangefochten geblieben ist, darf der Vollständigkeit halber noch angefügt werden, dass § 54b Abs. 3 VStG nicht auf die Vollstreckung der Kosten anzuwenden ist. In Ansehung der Kosten ist daher die Bewilligung eines Aufschubs oder einer Ratenzahlung unzulässig (vgl. Walter/Thienel II² § 54b Anm. 11).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt